

Tarifvertrag
zu
Grundsätzen der
betrieblichen Altersvorsorge
für die Arbeitnehmer verschiedener
Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE
(bAV-TV AGV MOVE EVG)

Inhaltsverzeichnis**Seite**

Abschnitt I Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Unverfallbarkeit.....	5
§ 3 Insolvenzversicherung.....	5
Abschnitt II Entgeltumwandlung	5
§ 4 Grundsätze zur Entgeltumwandlung.....	5
§ 5 Anspruchsvoraussetzungen	5
§ 6 Umwandelbare Entgeltbestandteile	6
§ 7 Bonus bei Bruttoentgeltumwandlung Pensionsfonds	6
§ 8 Fälligkeit der umwandelbaren Entgeltbestandteile	7
§ 9 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs.....	7
§ 10 Fortführung der Versorgungspflicht bei Unternehmenswechsel	7
§ 11 Durchführungsweg für die Entgeltumwandlung	7
§ 12 Versorgungsleistungen des Pensionsfonds.....	8
§ 13 Informationspflichten.....	9
Abschnitt III Besondere Entgeltumwandlung.....	9
§ 14 Besondere Entgeltumwandlung Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge.....	9
Abschnitt IV Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge	10
§ 15 Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV)	10
§ 16 bAV-Prämie nach Übernahme von Auszubildenden und Dual Studierenden.....	11
§ 17 Verwaltungskosten	12
Abschnitt V Schlussbestimmungen	12
§ 18 Revisionsklausel	12
§ 19 Kündigung und Laufzeit des Tarifvertrags	13
Anlage zum bAV-TV AGV MOVE EVG	14
Anhang zum bAV-TV EVG AGV MOVE EVG	16

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
- a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) **Betrieblich:**

Für die in der Anlage aufgeführten Unternehmen entsprechend der Differenzierungen in der Anlage.
 - c) **Persönlich:**
 - aa) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe der Unternehmen nach Buchst. b sofern sie unter den allgemeinen Geltungsbereich des im jeweiligen Unternehmen geltenden Rahmen-/Manteltarifvertrags fallen (unter Berücksichtigung der Differenzierung nach Abs. 3 und 4).
 - bb) Für alle Auszubildende und Dual Studierende der Betriebe der Unternehmen nach Buchst. b sofern sie vom Geltungsbereich des NachwuchskräfteTV AGV MOVE EVG oder NachwuchskräfteTV Bus AGV MOVE EVG erfasst sind (unter Berücksichtigung der Differenzierung nach Abs. 4).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind.
- (3) Der Abschnitt III dieses Tarifvertrags gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer, deren
 - aa) Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe übersteigen
 - und
 - bb) jahresbezogenes Gesamteinkommen den Betrag des Jahrestabellenentgelts des höchsten Entgeltbetrags der Entgeltspanne der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe um mindestens 15 % übersteigt, sofern in den funktionspezifischen Tarifverträgen keine abweichende Regelung getroffen ist,
 - b) Praktikanten,
 - c) geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV,

- d) Arbeitnehmer, die unter die „Tarifvereinbarung Nr. 9 (Arbeitnehmer, die ständig oder überwiegend auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind und mit schriftlicher Zustimmung ihres Unternehmens auf Schweizer Gebiet wohnen)“ fallen,
 - e) Arbeitnehmer, die als ortsansässige Kräfte im Ausland beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.
 - f) Arbeitnehmer, die als Beamte gemäß Art. 2 § 12 Abs. 1 ENeuOG im dienstlichen Interesse für eine Tätigkeit beim Arbeitgeber beurlaubt sind.
- (4) Der Abschnitt IV dieses Tarifvertrags gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer, deren
 - aa) Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe übersteigen
 - und
 - bb) jahresbezogenes Gesamteinkommen den Betrag des Jahrestabellenentgelts des höchsten Entgeltbetrags der Entgeltspanne der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe um mindestens 15 % übersteigt, sofern in den funktionspezifischen Tarifverträgen keine abweichende Regelung getroffen ist,
 - b) Auszubildende, Dual Studierende und Praktikanten,
 - c) geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV,
 - d) Arbeitnehmer, die unter die „Tarifvereinbarung Nr. 9 (Arbeitnehmer, die ständig oder überwiegend auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind und mit schriftlicher Zustimmung ihres Unternehmens auf Schweizer Gebiet wohnen)“ fallen,
 - e) Arbeitnehmer, die als ortsansässige Kräfte im Ausland beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit,
 - f) Arbeitnehmer, die in der Renten-Zusatzversicherung der Knappschaft-Bahn-See pflichtversichert sind,
 - g) Arbeitnehmer, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen,
 - h) Arbeitnehmer, deren vereinbarte Arbeitszeit 10 Prozent der jeweils maßgeblichen Referenzarbeitszeit nicht übersteigt,
 - i) Arbeitnehmer, die als Beamte gemäß Art. 2 § 12 Abs. 1 ENeuOG im dienstlichen Interesse für eine Tätigkeit beim Arbeitgeber beurlaubt sind,
 - j) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach der Lohnsteuerklasse VI behandelt werden muss.

§ 2 Unverfallbarkeit

Die Unverfallbarkeit der nach diesem Tarifvertrag erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.

§ 3 Insolvenzsicherung

Hinsichtlich der Insolvenzsicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt II Entgeltumwandlung

§ 4 Grundsätze zur Entgeltumwandlung

- (1) Der Abschnitt II dieses Tarifvertrags regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher und nicht tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der Altersvorsorge.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bestehenden Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Individualvereinbarungen zur Entgeltumwandlung sowie zur betrieblichen Altersvorsorge sowie Anwartschaften aus solchen, bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt und gelten unverändert weiter. Für Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die ab dem 01. März 2002 geschlossen werden, gilt ausschließlich der Durchführungsweg nach § 11.

§ 5 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch darauf, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung - West (BBG) pro Kalenderjahr durch Entgeltumwandlung auf der Grundlage des § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG für seine betriebliche Altersvorsorge verwendet wird.
- (2) Soweit der Arbeitgeber arbeitgeberfinanzierte Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG an den Versorgungsträger leistet, reduziert sich der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung nach Abs. 1 um den Arbeitgeberbeitrag.

Der Höchstbetrag nach Abs. 1 wird zunächst durch den Arbeitgeberbeitrag ausgefüllt.

Bei einer bereits bestehenden Brutto-Entgeltumwandlungsvereinbarung gem. § 3 Nr. 63 EStG reduziert sich somit der bereits vereinbarte Umwandlungsbetrag um den über den Höchstbetrag nach Abs. 1 hinausgehenden Betrag.

- (3) a) Im beiderseitigen freiwilligen Einvernehmen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass der Arbeitnehmer einen über den Höchstbetrag nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 hinausgehenden Betrag seiner künftigen Entgeltansprüche umwandeln kann. Dabei ist der zusätzliche Förderrahmen des § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von weiteren 4 % der BBG zu beachten.
- b) Das zusätzliche Volumen nach Buchst. a verringert sich durch Beiträge, die nach § 40b EStG (alte Fassung) versteuert werden.
- (4) Über die Abs. 1 bis 3 hinaus kann der Arbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von seinem Nettoentgelt Beiträge für die Förderung gemäß §§ 10a, 82 EStG i.V.m. § 1a Abs. 3 BetrAVG (Riester-Förderung) umwandeln.
- (5) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Betrag des Entgelts muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.
- (6) Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der Grundlage dieses Tarifvertrags, ab 01. März 2021 in Textform, vereinbart.

§ 6

Umwandelbare Entgeltbestandteile

- (1) Der Arbeitnehmer kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln. Die umzuwandelnden Entgeltansprüche können aus einmalig, regelmäßig oder unregelmäßig zu zahlenden Entgeltbestandteilen des Arbeitsentgelts resultieren. Der umzuwandelnde Entgeltbetrag ist der Höhe nach in der Entgeltumwandlungsvereinbarung zu beziffern.
- (2) Beantragt der Arbeitnehmer Teile seines regelmäßigen Entgelts umzuwandeln, kann der Arbeitgeber verlangen, dass während eines laufenden Kalenderjahres für die Entgeltumwandlung gleichbleibende monatliche Beträge verwendet werden.

§ 7

Bonus bei Bruttoentgeltumwandlung Pensionsfonds

Der Arbeitnehmer, dessen Jahresentgelt im Vorjahr unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, erhält einen zusätzlichen 10 %-igen Bonus bezogen auf den umgewandelten Betrag nach § 5 Abs. 1 in Form einer arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge, es sei denn das Jahresentgelt des laufenden Jahres liegt am 01. Januar des laufenden Jahres voraussichtlich aufgrund der tariflichen Eingruppierung sowie weiterer in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteile oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Bonus nach Satz 1 wird nur so lange gewährt, so lange die Entgeltumwandlung sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei möglich ist.

§ 8

Fälligkeit der umwandelbaren Entgeltbestandteile

- (1) Diejenigen Entgeltbestandteile, die nach § 6 umgewandelt werden sollen, werden jeweils zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem der Entgeltbestandteil ohne Entgeltumwandlung fällig geworden wäre.
- (2) Werden vom Arbeitgeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der Arbeitnehmer die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht erdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehen, dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 9

Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs

- (1) Der Arbeitnehmer muss seinen Antrag auf Entgeltumwandlung mindestens drei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die neu vereinbarte Entgeltumwandlung erstmals durchgeführt werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber, ab 01. März 2021 in Textform, geltend machen.
- (2) Der Arbeitnehmer ist an die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Entgeltumwandlung während des laufenden Kalenderjahres gebunden. Hiervon kann nachträglich nur abgewichen werden, wenn sich die persönlichen Lebens- und/oder Einkommensverhältnisse des Arbeitnehmers unzumutbar zu seinem Nachteil ändern. Sofern der Arbeitnehmer sich nicht anderslautend spätestens drei Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres äußert, ist er an die Entgeltumwandlungsvereinbarung ein weiteres Kalenderjahr gebunden.
- (3) Berechnungen jedweder Ansprüche des Arbeitnehmers sind so vorzunehmen, als wenn der Arbeitnehmer von seinem Entgeltumwandlungsanspruch keinen Gebrauch gemacht hätte.

§ 10

Fortführung der Versorgungsanwartschaft bei Unternehmenswechsel

Beendet der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage genannten Unternehmen einvernehmlich und begründet er im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen in der Anlage aufgeführten Unternehmen, so hat der neue Arbeitgeber alle Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung gemäß § 5 Abs.3 sowie aus der bis zum Arbeitgeberwechsel über den Pensionsfonds durchgeführten Entgeltumwandlung zu übernehmen, wenn er den gleichen Durchführungsweg bei demselben Versorgungsträger anbietet.

§ 11

Durchführungsweg für die Entgeltumwandlung

- (1) Der Arbeitgeber bietet dem Arbeitnehmer als Durchführungsweg den Pensionsfonds (DEVK Pensionsfonds-AG) für die Durchführung der Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge an. Dieser Durchführungsweg ermöglicht die Bruttoentgeltumwandlung und Riester-Altersvorsorge (gem. § 3 Nr. 63 EStG (Entgeltumwandlung, §§ 10a, 82 EStG i.V.m. § 1a Abs. 3 BetrAVG - Riester-Förderung -).

- (1) Ob der einzelne Arbeitnehmer Anspruch auf die staatliche Förderung hat, ist - unabhängig von der auf Basis dieses Tarifvertrags angebotenen betrieblichen Altersvorsorge - insbesondere von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Arbeitnehmers abhängig. Jeder Arbeitnehmer muss sich selbst informieren, ob er eine staatliche Förderung erhalten kann. Der Arbeitnehmer kann frei entscheiden, ob er die Förderung zur Riester-Altersvorsorge in Anspruch nehmen will.
- (3) Der Arbeitgeber bietet dem Arbeitnehmer als weiteren Durchführungsweg für die Entgeltumwandlung die Direktversicherung an. Eine Förderung nach § 7 erfolgt nicht für die Direktversicherung (pauschal versteuert oder nach § 3 Nr. 63 EStG) oder eine Pensionskasse.

§ 12

Versorgungsleistungen des Pensionsfonds

- (1) Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung über den Pensionsfonds werden erbracht im Fall des Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen) des Versorgungsempfängers oder -anwärters.
- (2) Dabei können folgende Risiken abwählbar für den Beschäftigten angeboten werden:
 - Erwerbsminderung
 - Hinterbliebenenschutz (Witwen/Witwer/Waisen)

Protokollnotiz:

Vom Hinterbliebenenschutz des Pensionsfonds werden auch die überlebenden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte/in) erfasst, soweit der Versorgungsfall nicht vor dem 01. März 2011 eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist die steuerrechtliche Anerkennung des Partners als Hinterbliebener im Sinne des Betriebsrentengesetzes. Voraussetzung hierfür ist derzeit insbesondere, dass eine vom Arbeitnehmer schriftlich ausgefertigte Versicherung vorliegt, in welcher

- a. *der/die versorgungsberechtigte Lebensgefährte/in mit Anschrift und Geburtsdatum genannt wird und*
- b. *bestätigt wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.*

Die Erweiterung des Hinterbliebenenbegriffs erstreckt sich auf den vollständigen Bestand der Versorgungsberechtigten und gilt auch für die Leistung aus arbeitgeberfinanzierten Beiträgen in den Pensionsfonds, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Möchte der Arbeitnehmer eines dieser Risiken abwählen, hat er dies im Vertrag zur Entgeltumwandlung mit dem Arbeitgeber ausdrücklich zu erklären.

- (3) Nettoüberschussanteile des Pensionsfonds sollen nach dem Abzug aller Kosten dieses Durchführungswegs vollständig den Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

§ 13 Informationspflichten

- (1) Das jeweilige in der Anlage aufgeführte Unternehmen wird den Arbeitnehmer über den angebotenen Durchführungsweg (§ 11 Abs. 1) und die Grundzüge der möglichen Förderwege zur Entgeltumwandlung im Unternehmen informieren.
- (2) Eine intensive und individuelle Beratung des Arbeitnehmers in Bezug auf den für ihn günstigsten Förderweg erfolgt nicht durch das jeweilige Unternehmen.
- (3) Zum Zwecke dieser Beratung richtet der Pensionsfonds für die in der Anlage aufgeführten Unternehmen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer kostenneutral Beratungsmöglichkeiten ein.

Abschnitt III Besondere Entgeltumwandlung

§ 14 Besondere Entgeltumwandlung Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) in Höhe von 20,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den sie gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) haben und sofern sie mindestens
 - a) 30,00 EUR monatlich oder
 - b) 360,00 EUR im Kalenderjahr

ihres künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach Abschnitt II dieses Tarifvertrages über den Durchführungsweg Pensionsfonds umwandeln.

Abweichend von Abs. 1 gilt für Arbeitnehmer, Auszubildende und Dual Studierende im Geltungsbereich des ETV DB Systel:

Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) in Höhe von 26,60 EUR für jeden Kalendermonat, für den sie gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) haben und sofern sie mindestens

- a) 40,00 EUR monatlich

oder

- b) 480,00 EUR im Kalenderjahr

ihres künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach Abschnitt II dieses Tarifvertrags über den Durchführungsweg Pensionsfonds umwandeln.

- (2) a) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a führt der Arbeitgeber die LbAV am 25. des laufenden Monats zugunsten der Arbeitnehmer an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
- b) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b führt der Arbeitgeber den Betrag der jahresbezogenen LbAV am 25. des Monats, in dem die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. b erfüllt ist, zugunsten der Arbeitnehmer an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
- (3) Haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung der vermögenswirksamen Leistung nach dem für sie maßgeblichen Tarifvertrag geltend gemacht, besteht für die Dauer der Geltendmachung kein Anspruch auf die LbAV nach Abs. 1.

Abschnitt IV **Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge**

§ 15 **Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV)**

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten (nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten) zusätzlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV). Die Höhe des AGbAV beträgt monatlich 3 % der Summe aus dem Monatstabellenentgelt sowie den Entgeltbestandteilen des Arbeitnehmers, die sich bei allgemeinen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vohundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte ebenfalls erhöhen, für einen Vollzeit Arbeitnehmer gem. der Regelung in den jeweils maßgeblichen Tarifverträgen mindestens jedoch 75,00 EUR. Teilzeitarbeitnehmer erhalten diesen Mindestbetrag anteilig im Verhältnis ihres arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls zur Referenzarbeitszeit.
 - 1. *Abweichend von Unterabs. 1 gilt für Arbeitnehmer im Geltungsbereich des ETV DB Dialog:*

Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten, zusätzlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV). Die Höhe des AGbAV beträgt monatlich 2 % der Summe aus einem Zwölftel des Jahrestabellenentgelts sowie den Entgeltbestandteilen des Arbeitnehmers, die sich bei allgemeinen Erhöhungen der Jahrestabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vohundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Jahrestabellenentgelte ebenfalls erhöhen, mindestens jedoch 50,00 EUR/Monat.
 - 2. *Abweichend von Unterabs. 1 gilt für Arbeitnehmer im Geltungsbereich des DB Zeitarbeit-ZusatzTV:*

Arbeitnehmer haben ab 01. Januar 2020 Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten, zusätzlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV). Die Höhe des AGbAV beträgt monatlich 1 % der Summe aus dem Bruttoauszahlungsbetrag, der sich jeweils aus § 17 ZeitarbeitTV MOVE ergibt, und den Entgeltbestandteilen des Arbeitnehmers, die sich bei allgemeinen Erhöhungen

der Tabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vorhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte ebenfalls erhöhen (§ 20 Abs. 5 ZeitarbeitTV MOVE), für den Vollzeitarbeitnehmer mindestens jedoch 25,00 EUR/Monat. Teilzeitarbeitnehmer erhalten diesen Mindestbetrag anteilig; maßgeblich ist dabei das Verhältnis der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers.

Arbeitnehmer, deren Jahresentgelt im Vorjahr unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, erhalten einen zusätzlichen 10 %-igen Bonus bezogen auf den AGbAV nach Unterabs. 1 in Form einer arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge.

- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht für jeden Kalendermonat, für den die Arbeitnehmer gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Entgelt - bzw. Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie Krankengeldzuschuss erhalten hätten, wenn sie kein Verletztengeld erhalten hätten) - von ihrem Unternehmen/von einem Unfallversicherungsträger haben.

Übersteigt die Zahlung der AGbAV die betragsmäßige Begrenzung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG), erhalten die Arbeitnehmer den über diese Begrenzung hinausgehenden Betrag als Entgelt ausgezahlt. Auf besonderen Antrag der Arbeitnehmer wird dieser Betrag an den Versorgungsträger gezahlt, soweit dadurch der nach § 3 Nr. 63 EStG bestehende jährliche zusätzliche nur steuerfreie Höchstbetrag in Höhe von weiteren 4 % der BBG nicht überschritten wird und im Übrigen die Voraussetzungen für diese steuerfreie Einzahlung nach § 3 Nr. 63 EStG vorliegen. Der Antrag auf die Inanspruchnahme des zusätzlichen steuerfreien Höchstbetrags muss mindestens drei Wochen vor dem 01. des Monats, zu dem er erstmals durchgeführt werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber, ab 01. März 2021 in Textform, geltend gemacht werden. Der Bonus nach Abs. 1 wird in diesen Fällen nicht gezahlt.

- (3) Der Anspruch auf den AGbAV entsteht erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 haben Arbeitnehmer, die unmittelbar nach Beendigung ihrer Ausbildung bei einem Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ein Arbeitsverhältnis aufnehmen bei einem Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages Anspruch auf den AGbAV ab Aufnahme des Arbeitsverhältnisses.
- (4) Der Arbeitgeber führt den AGbAV monatlich zugunsten der Arbeitnehmer an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.

§ 16

bAV-Prämie nach Übernahme von Auszubildenden und Dual Studierenden

- (1) a) Arbeitnehmer, die eine Berufsausbildung oder ein Duales Studium in einem Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nach dem 31. Dezember 2016 erfolgreich abschließen und nach Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zwei Jahre ununterbrochen in einem Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages tätig waren, haben einen Anspruch auf eine einmalige arbeitgeberfinanzierte Prämie zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV-Prämie) in Höhe von 1.000,00 EUR.
- b) Sind Arbeitnehmer im Sinne des Buchst. a ein weiteres Jahr ununterbrochen in einem Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages tätig, haben sie Anspruch auf

eine zusätzliche einmalige arbeitgeberfinanzierte bAV-Prämie in Höhe von 500,00 EUR.

Protokollnotiz:

Ein Unternehmen im Sinne des § 16 ist auch ein Unternehmen des DB-Konzerns, für welches eine dem Abschnitt IV entsprechende Regelung besteht.

- (2) Erfolgt die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis als Zeitarbeitnehmer bei der DB Zeitarbeit GmbH und wechselt der Arbeitnehmer danach einvernehmlich aus dem Arbeitsverhältnis als Zeitarbeitnehmer unmittelbar in ein Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen im Geltungsbereich des Abschnitts IV, wird der Arbeitnehmer so gestellt, als wäre eine Übernahme im Sinne von Abs. 1 erfolgt. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses als Zeitarbeitnehmer mit der DB Zeitarbeit GmbH wird auf die 2-jährige nach Abs. 1 Buchst. a bzw. 3-jährige Wartezeit nach Abs. 1 Buchst. b angerechnet.

**§ 17
Verwaltungskosten**

Der Arbeitgeber übernimmt die Verwaltungskosten für Anwartschaften auf eine betriebliche Altersvorsorge nach diesem Abschnitt bzgl. der Stückkosten und rechnungsmäßiger Verwaltungskosten.

**Abschnitt V
Schlussbestimmungen**

**§ 18
Revisionsklausel**

- (1) Dieser Tarifvertrag stellt bezogen auf den arbeitgeberfinanzierten Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge auf die am 01. Januar 2019 geltenden steuer- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ab.

Sollten sich die steuer- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem 01. Januar 2019 wesentlich ändern, so sind die Tarifvertragsparteien verpflichtet, jederzeit Verhandlungen über die entsprechende Anpassung dieses Tarifvertrages zu führen mit dem Ziel eine dem Verhältnis der geänderten Bedingungen entsprechende Regelung zu vereinbaren.

- (2) Der Anspruch auf Gewährung des Bonus nach diesem Tarifvertrag entfällt, wenn die arbeitgeberfinanzierte und/oder arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersvorsorge sozialversicherungsrechtlich nicht mehr beitragsfrei ist.

§ 19
Kündigung und Laufzeit des Tarifvertrags

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2025 in Kraft und ersetzt den bAV-TV EVG vom 09. Oktober 2023 in der Fassung des ÄTV 1/2023 AGV MOVE EVG vom 01. Dezember 2023.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2027 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Dieser Tarifvertrag stellt auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden gesetzlichen Regelungen ab. Insbesondere wird unterstellt, dass der Durchführungsweg nach § 11 Abs. 1 durch den Arbeitgeber kostenneutral angeboten werden kann.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich für den Fall, dass zur Erfüllung gesetzlicher Ansprüche eine Änderung der Bestimmungen dieses Tarifvertrags notwendig werden sollte oder dass die Kostenneutralität des Pensionsfonds für den Arbeitgeber nicht mehr gewährleistet ist, rechtzeitig Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Regelung zur Anpassung dieses Tarifvertrags herbeizuführen.

- (4) Die nachfolgende Anlage und der nachfolgende Anhang sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- (5) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
(EVG)
Bundesvorstand

.....
Martin Seiler

.....
Kristian Lorocho

.....
Dr. Klaus Linde

.....
Cosima Ingenschay

Anlage
zum bAV-TV AGV MOVE EVG

Vorstandsressort DB Konzern	Unternehmen gemäß § 1 bAV-TV AGV MOVE EVG	Geltungsbereich Abschnitt				
		Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt II Entgeltumwandlung	Abschnitt III Besondere Entgeltumwandlung	Abschnitt IV Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge	Abschnitt V Schlussbestimmungen
Konzernleitung	Deutsche Bahn AG	X	X	X	X	X
	DB Bahnbau Gruppe GmbH	X	X	X	X	X
	DB JobService GmbH	X	X	1)	1)	X
	DB Zeitarbeit GmbH	X	X	2)	2)	X
	DB Zeitarbeit GmbH <i>Hinweis: in der ab 01. Januar 2020 geltenden Fassung (geändert durch: ÄTV 1/2019 bAV-TV EVG)</i>	X	X	2)	X	X
	Deutsche Bahn Stiftung gGmbH	3)	3)	3)	3)	3)
Infrastruktur, Dienstleistungen und Technik	DB Energie GmbH	X	X	X	X	X
	InfraGO AG	X	X	X	X	X
	DB RegioNetz Infrastruktur GmbH	X	X	X	X	X
	Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene (DUSS) mbH	4)	4)	4)	4)	4)
	DB Fahrwegdienste GmbH	X	X	X	X	X
	DB Kommunikationstechnik GmbH (bis 31. Mai 2025)	X	X	X	X	X
	DB Services GmbH	X	X	X	X	X
	DB Sicherheit GmbH	X	X	X	X	X
	DB Systel GmbH	X	X	X	X	X
	DB Systemtechnik GmbH	5)	5)	5)	5)	5)
	DB Engineering & Consulting GmbH	X	X	X	X	X
	DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH	6)	6)	6)	6)	6)
Verkehr und Transport						
	DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH	X	X	X	X	X
	DB Fernverkehr AG	X	X	X	X	X
	DB Regio AG	X	X	X	X	X
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH	X	X	X	X	X
	S-Bahn Berlin GmbH	X	X	X	X	X
	S-Bahn Hamburg GmbH	X	X	X	X	X
	S-Bahn Hamburg Service GmbH	7)	7)	7)	7)	7)

Vorstandsressort DB Konzern	Unternehmen gemäß § 1 bAV-TV AGV MOV EVG	Geltungsbereich Abschnitt				
		Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt II Entgeltumwandlung	Abschnitt III Besondere Entgeltumwandlung	Abschnitt IV Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge	Abschnitt V Schlussbestimmungen
Noch Verkehr und Transport	BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH	X	X			X
	BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH	X	X			X
	BVR Busverkehr Rheinland GmbH	X	X			X
	KOB GmbH	X	8)			X
	Nahverkehr Ostwestfalen GmbH (NVO)	X	X			X
	Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF)	X	X			X
	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	X	X			X
	Regional Bus Stuttgart GmbH RBS	X	X			X
	Regionalbus Braunschweig GmbH -RBB-	X	X			X
	Regionalverkehr Allgäu GmbH (RVA)	X	X			X
	Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)	X	X			X
	RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH	X	X			X
	SBG SüdbadenBus GmbH	X	X			X
	Verkehrsgesellschaft mbH Untermain -VU-	X	X			X
	WB Westfalen Bus GmbH	X	X			X
	Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB)	X	X			X
	DB Vertrieb GmbH	X	X	X	X	X
	DB Dialog GmbH	X	X	X	X	X
	DB Cargo AG	X	X	X	X	X

- 1) gilt aufgrund VerweisungsTV DB JobService (nur Overhead) - Verweisung auf DB AG -; § 27 Anh. zu Abschn. C Kap. 5 DemografieTV (nur BNO)
- 2) gilt aufgrund VerweisungsTV DB Zeitarbeit (nur Overhead) - Verweisung auf DB AG -
- 3) gilt aufgrund VerweisungsTV DB Stiftung - Verweisung auf DB AG -
- 4) gilt aufgrund VerweisungsTV DUSS - Verweisung auf DB Netz AG -
- 5) gilt aufgrund VerweisungsTV DB Systemtechnik - Verweisung auf DB AG -
- 6) gilt aufgrund VerweisungsTV DB Projekt Stuttgart-Ulm - Verweisung auf DB Engineering & Consulting GmbH -
- 7) gilt aufgrund VerweisungsTV S-Bahn Hamburg Service - Verweisung auf DB Regio AG -
- 8) gilt aufgrund VerweisungsTV KOB - Verweisung auf OVF -

**Vereinbarung
zur Förderung des Übertrags von Zeitguthaben in die
betriebliche Altersvorsorge durch den Arbeitgeber (bAV)**

(AG-Fördervereinbarung bAV)

Zwischen

dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(AGV MOVE)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

andererseits

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Arbeitnehmer, die vom betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des Abschnitts III dieses Tarifvertrags erfasst sind.

§ 2
Einbringung von Zeitguthaben in die betriebliche Altersvorsorge

- (1) Arbeitnehmer können auf Antrag Zeitguthaben aus Überzeit, aus Erholungsurlaubsansprüchen, die über den gesetzlichen Mindesturlaub nach § 3 Abs. 1 BUrlG und § 125 SGB IX hinausgehen, oder aus dem Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit ganz oder teilweise in die betriebliche Altersvorsorge umwandeln.

- (2) Machen Arbeitnehmer von dieser Entgeltumwandlungsmöglichkeit Gebrauch, wird das umzuwandelnde Zeitguthaben mit dem Stundensatz bewertet, der sich aus den jeweiligen tarifvertraglichen Entgeltbestimmungen zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung ergibt (Geldwert).

Protokollnotiz:

Für Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Abschnitts III findet der Stundensatz Anwendung, der sich nach dem 12,5er-Auszahlungsmodell (§ 29 Abs. 2 Buchst. b BasisTV AGV MOVE EVG) ergibt.

- (3) Der Geldwert nach Absatz 2 wird an den DEVK-Pensionsfonds als Versorgungsträger abgeführt.
- (4) Die Umwandlung dieser Geldwerte in die betriebliche Altersvorsorge ist begrenzt durch die Erreichung der Sozialversicherungsfreiheitsgrenze gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung in Verbindung mit § 3 Nr. 63 Einkommenssteuergesetz. Oberhalb dieser Grenze können Geldwerte nicht umgewandelt werden.

§ 3

Auskunfts- und Antragsverfahren

- (1) Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer zur Ausübung seines Antragsrechts aus dieser Fördervereinbarung entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung. Dazu gehören u.a. ein Musterantrag, die Angabe der für die Antragsbearbeitung zuständigen Stelle sowie beispielhafte Berechnungen.
- (2) Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer im Rahmen der monatlichen Entgeltabrechnung eine Auskunft darüber zur Verfügung, welcher Geldwert zu diesem Zeitpunkt von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis zur Erreichung der Sozialversicherungsfreiheitsgrenze (§ 2 Absatz 4) in die betriebliche Altersvorsorge umgewandelt werden kann. Der Arbeitgeber berücksichtigt hierbei sämtliche, vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer genutzten Möglichkeiten der Altersvorsorge entsprechend der Abschnitte II – IV und der Rentenzusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Protokollnotiz:

Für Arbeitnehmer, die in der Rentenzusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehem. Abteilung B) pflichtversichert sind, gelten besondere gesetzliche steuerrechtliche Regelungen. Für diese Arbeitnehmer wird das noch mögliche Umwandlungsvolumen in der Entgeltabrechnung angegeben, das der Arbeitnehmer ohne Nachteile umwandeln kann.

- (3) Der Arbeitnehmer beantragt beim Arbeitgeber auf dieser Grundlage das von ihm umzuwandelnde Volumen aus seinem Zeitguthaben.

§ 4 Förderung der Einbringung

- (1) Arbeitnehmer erhalten vom Arbeitgeber für jede volle Stunde eines Zeitguthabens, das sie umwandeln und in den Pensionsfonds einbringen, einen Zuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge (ZbAV) in Höhe von 5,00 EUR.
- (2) Auf diesen nach Absatz 1 erhöhten Geldwert erhalten Arbeitnehmer einen zusätzlichen 10 %-igen Bonus gemäß den Bestimmungen des § 15 Absatz 1, Unterabsatz 2 dieses Tarifvertrags.
- (3) Der ZbAV und der Bonus aus § 4 Absatz 2 erhöhen den Geldwert nach § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung.

§ 5 Verwaltungskosten

Der Arbeitgeber übernimmt die Verwaltungskosten für diese Vereinbarung bzgl. der Stückkosten und rechnungsmäßiger Verwaltungskosten.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Fördervereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. April 2025 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2027 schriftlich gekündigt werden. Die Fördervereinbarung tritt mit Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft und wirkt nicht nach.